

Kantonaler Nutzungsplan

(Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Vorgezogene Hochwasser- schutzmassnahmen Aare, Däniken

3. Etappe, Objekt B-R4 Walkistrasse

Situation 1 : 500

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39, Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes PBG (BGS 771.1) zu.

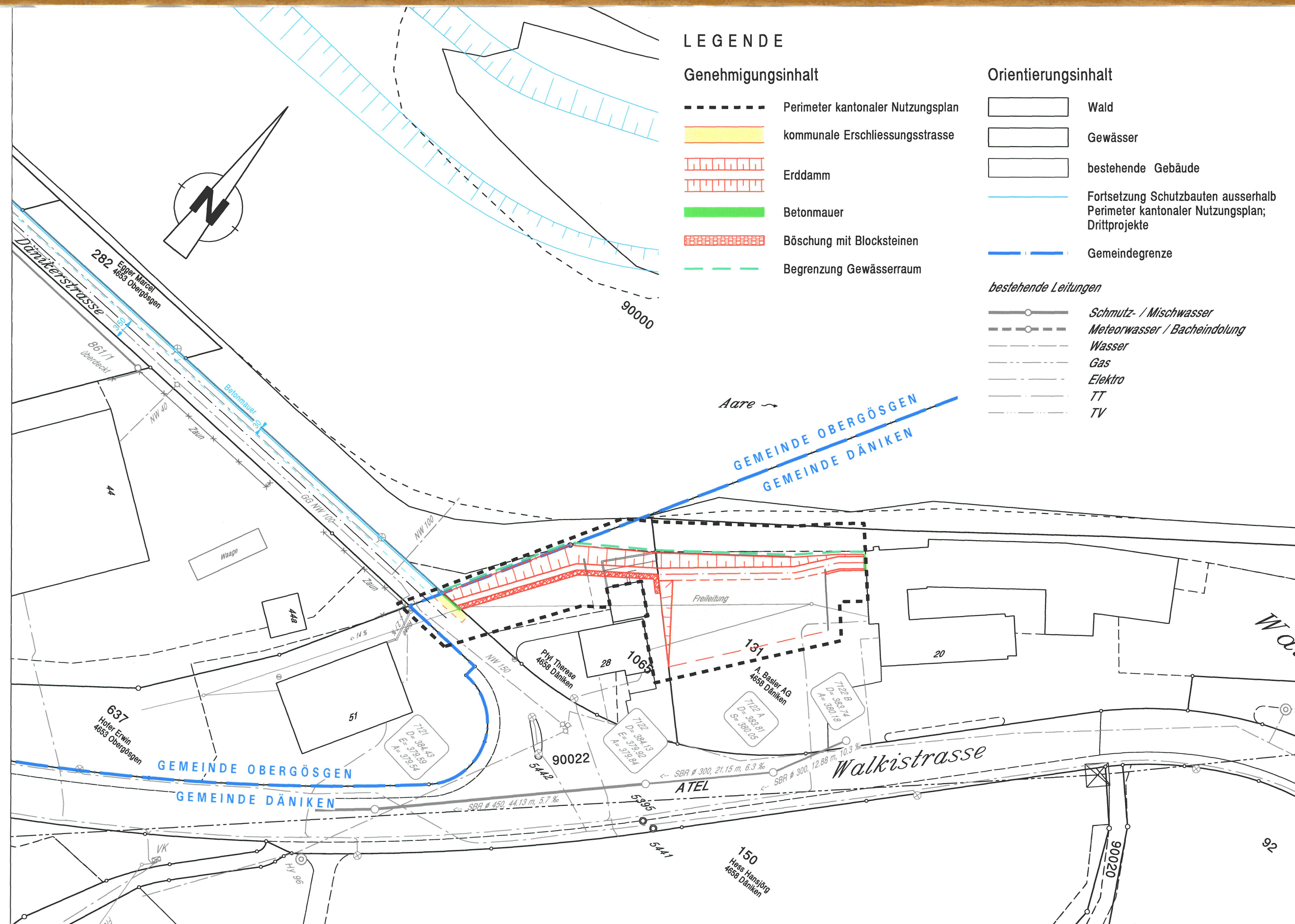
Öffentliche Auflage vom 02. November 2010 bis 01. Dezember 2010

Genehmigt mit Beschluss RRB Nr. 426 vom 28.2.2012

Der Staatsschreiber :

Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 27.4.12

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.	Olten :	geprüft :	genehmigt :
A	28.10.2010	Vorprüfung AfU	coe			24. September 2010	WB	WB
--	--	--	--	--	--	gezeichnet : coe	Plan Nr.	Index
--	--	--	--	--	--	Grösse : 30 / 84	22855 / 56	A
--	--	--	--	--	--	Plott : 29-10-2010		
Plangrundlage : AV vom 13.05.2008 / BUXTORF LERCH WEBER AG, Trimbach						Plad : K:\Projekte\Tb\ObG\22855\Proj\51 bis 56 A Sit 500 2d		



SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck

Der kantonale Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Däniken" bezweckt, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen zur Gewährung der Hochwassersicherheit im Bereich Walkstrasse (GB-Nr. 131 + 1065) zu schaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der kantonale Nutzungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Däniken sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (BGS 771.1) unterstellt.

Für die allenfalls im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen von Waldareal gelten für die temporäre beziehungsweise dauernde Beanspruchung des Waldareals und dessen Wiederherstellung die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung.

§ 4 Schutzbauten

1. Gestaltung

Die Schutzdämme sind als trapezförmige Erdwälle mit einer Böschungsneigung von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit kiesig-sandigem Material ausgebildet. Die Flur-, Fuss- und Waldwege sind wie bestehend, wo notwendig mit einer Mergelplanie auszubilden. Die Oberflächen der Strassen und Vorplätze sind wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen. Die Erschliessungsstrassen und Hofzufahrten werden mit Belag ausgeführt.

Es wird bei der Linienführung der Dämme auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Schutzbauten erlaubt.

2. Erschliessung, Begehrbarkeit

Das Gelände wird nur über die im kantonalen Nutzungsplansplan dargestellten Wege erschlossen.

3. Begründung

Die Schutzdämme werden mit einer artenreichen Wiesenmischung begrünt.
In diesen Bereichen erfolgt keine Humusierung und es ist kein Gehölz zugelassen.

In entsprechend gekennzeichneten Abschnitten werden die Böschungen der Schutzdämme mit Walderde bedeckt. In diesen Bereichen ist eine Bestockung mit Strüchern zugelassen. Nicht zugelassen sind Baumbestockungen.

4. Nutzung

Der Damm wird jährlich einmal im Spätsommer gemäht. Bauten und bauliche Anlagen, sowie auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen im Bereich des Dammes nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Däniken" bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der kantonale Nutzungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.